



Kind oder Karriere? Mit dem richtigen Arbeitgeber gelingt beides

Nach der Apothekenbetriebsordnung haben Apotheken eine 24stündige Dienstbereitschaft zu gewährleisten. Auch wenn die staatlichen Stellen die Dienstbereitschaft der einzelnen Apotheke einschränken verbleiben dennoch für jede Apotheke Öffnungszeiten von mehr als 40 Stunden in der Woche. Für den Inhaber und seine Mitarbeiter bedeutet dies Schichtdienst bis in die Abendstunden. Aber auch Nacht- und Wochenenddienste müssen abgesichert werden. All dies erfordert vom Apotheker und seinen Mitarbeitern unstreitig eine gute Arbeitsorganisation und Einsatzbereitschaft.

Sowohl beim Apothekenleiter als auch bei den pharmazeutischen Fachangestellten bedarf es dazu intensiverer Abstimmung mit Freunden und der Familie. Dabei müssen nicht selten Kompromisse gefunden werden, stehen sich berufliche und private Interessen oft genug konträr gegenüber:

Dieses Problem verschärft sich noch, wenn die Mitarbeiter jung sind und gerade eine Familie gegründet haben. Da in der Regel die Kindereinrichtung am Abend und am Samstag geschlossen ist, stellt sich schnell die schier unlösbare Frage: Wohin mit dem Familiennachwuchs, wenn kein

Partner vorhanden ist und die Großeltern in der Nähe fehlen? Meist ist es dann die junge Mutter, die sich einen anderen Job suchen muss, der es ihr ermöglicht, Beruf und Familie besser in Übereinstimmung zu bringen. Doch damit ist die Arbeitskraft für den selbständigen Apotheker verloren und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind darüber glücklich.

Damit es nicht soweit kommt, sollte der Apotheker als Arbeitgeber seine Mitarbeiterin unterstützen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Arbeitgeber übernimmt die Kinderbetreuungskosten

Gerade für junge Eltern stellen die Zahlungen für den Betreuungsplatz in ➔

einer Kindereinrichtung eine markante Größe im meist noch schmalen Haushaltsbudget dar. Hier kann der Arbeitgeber einspringen und einen steuerfreien Kindergartenzuschuss zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Gehalt zahlen. Der Kindergartenzuschuss für ein noch nicht schulpflichtiges Kind ist dabei sogar steuer- und sozialversicherungsfrei, so dass keine zusätzlichen Lohnkosten entstehen. Die Zahlungen selbst mindern als Betriebsausgaben den Gewinn. Für die korrekte Behandlung der Zuschüsse wird nur der Nachweis über den Besuch einer Kindereinrichtung benötigt, da die häusliche Betreuung nicht begünstigt ist. Die Kindereinrichtung selbst ist nicht auf Krippe oder Kindergarten im engeren Sinne begrenzt. Auch die Betreuung durch eine Tagesmutter ist begünstigt.

Grundsätzlich kann auch die Hortbetreuung eines schulpflichtigen Kindes bezuschusst werden. Jedoch entfällt mit der Schulpflicht des Kindes die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit für die Zahlungen.

Grundsätzlich kann die Übernahme der Betreuungskosten durch den Arbeitgeber auch in Form einer unternehmenseigenen Kindereinrichtung oder durch die Beteiligung an einem Kinderbetreuungsprojekt, in dem ein oder mehrere Kita-Plätze durch den Apotheker fest gebucht werden, erfolgen.

Mit dem „Kindergartenzuschuss“ ist die normale Betreuung eines Kindes bis zur Schulpflicht gesichert. Doch was, wenn die Tagesmutter selbst erkrankt und keine Kinder betreuen kann, die Mitarbeiterin in der Apotheke aber dringend gebraucht wird? Eine außerplanmäßige, kurzfristige Kinderbetreuung kann hier die Rettung sein. Dabei ist es möglich, dass der Apotheker als Arbeitgeber bis zu 600 Euro im Jahr für diese kurzfristige, aber betrieblich notwendige, Betreuung leistet. Die Zahlung ist, wie auch der Kindergartenzuschuss, steuer- und sozialversicherungsfrei. Im Gegensatz zum Kindergartenzuschuss kann die Unterstützung der „Notfallbe-

treuung“ auch für die Obhut von schulpflichtigen Kindern bis zum 14. Geburtstag gezahlt werden.



Silke Graf, Steuerberaterin aus Singen und Konstanz, Fachberaterin für den Heilberufbereich (IFU/ISM GmbH), spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

Aber auch die kurzfristige Fürsorge eines älteren Kindes, welches aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu versorgen, kann mit dem „Notfallbetreuungs-zuschuss“ finanziell unterstützt werden. Ebenso kann die kurzfristige Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen finanziell übernommen werden.

Der Betrag ist kein Einmalbetrag, er darf aufgeteilt werden. Doch immer sollte der dem Zuschuss zugrundeliegende Notfall in seiner zwingenden betrieblichen Notwendigkeit dokumentiert und zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung ist, wenn ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt wird, welches die Mitarbeiter über die in der Region vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen berät. Oft können diese spezialisierten Dienstleistungsunternehmen auch gleich die Betreuung vermitteln, wodurch

organisatorische Arbeit für die Angestellten wegfällt und mehr Freizeit für die Familie bleibt. Die durch den Apotheker übernommenen Beratungskosten sind bei ihm Betriebsausgaben und für das Personal kein steuerpflichtiges Arbeitsentgelt. ■

Silke Graf

ETL | ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVISA Singen
advisa-singen@etl.de
www.etl.de/advisa-singen
Tel: 07731/95920

ETL ADVISA Konstanz
advisa-konstanz@etl.de
www.etl.de/advisa-konstanz/
Tel: 07531/59050

INFO

ETL ADVISION - Steuerberater für Ärzte und Heilberufler

Kompetente Beratung für den Gesundheitsmarkt - Rund um Steuern, Recht, Wirtschaft und Finanzen

ETL ADVISION ist ein Verbund von bundesweit 140 ETL-Steuerberatungskanzleien, die sich auf die Beratung von Heilberuflern spezialisiert haben, mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Pflegediensten, Therapeuten sowie Heil- und Hilfsmittelerbringern.

ETL ADVISION steht für hohen Qualitätsstandard in der Beratung im Gesundheitswesen. Als Teil der international agierenden ETL-Gruppe können wir zusätzlich auf das Expertenwissen unserer Partner aus den Bereichen Recht, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Finanzen zurückgreifen.